

## Zusatzvereinbarung für Auslandseinsätze von Berufs- und Zeitsoldaten

(25L52, Stand 01/2025)

Für Berufs- und Zeitsoldaten besteht Versicherungsschutz bei humanitären Hilfsdiensten und Hilfsleistungen im Rahmen von Auslandseinsätzen, bei denen Waffen lediglich zum Zweck der Selbstverteidigung mitgeführt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die versicherte Person in bewaffnete Unternehmungen einbezogen wird.

Der Versicherungsschutz für die versicherte Person als Berufs- oder Zeitsoldat besteht ferner bei Einsätzen mit einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetz bzw. § 63 c Soldatenversorgungsgesetz, die allenfalls ein **passives Kriegsrisiko** darstellen, für die ein entsprechender Kabinettsbeschluss bzw. die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt und bei denen Waffen nur zum Zweck der Selbstverteidigung eingesetzt werden.

Unter passives Kriegsrisiko werden nach derzeitigem Stand 12/2024 nachfolgende Mandate und Missionen eingestuft:

<b>KFOR</b>	Kosovo Force (NATO-geführte Mission im Kosovo)
<b>UNMISS</b>	United Nations Mission in South Sudan
<b>UNIFIL</b>	United Nations Interim Force in Libanon (UN-geführte Überwachung der Küste des Libanon)
<b>MINURSO</b>	United Nations Mission for the Referendum in Western Sahara
<b>EUNAVFORMED Operation Iriini</b>	EU-Mission gegen Schleuser Netzwerke und zur Seenotrettung im Mittelmeerraum (European Union Naval Force Mediterranean Iriini)
<b>EUNAVFOR ASPIDES</b>	EU-Mandat zur Durchsetzung der Sicherheit des Seeverkehrs im Roten Meer
<b>Sea Guardian</b>	NATO-Einsatz zur Sicherung der Südflanke der Allianz
<b>CD/CBI</b>	Unterstützung der Anti-IS-Koalition zur Stabilisierung des IRAK
<b>EUFOR Operation Althea</b>	EU-geführte Sicherheitsoperation in Bosnien Herzegowina

Demzufolge besteht auch während eines Einsatzes im Rahmen der oben angeführten besonderen Auslandsverwendungen voller Versicherungsschutz.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch bei Auslandseinsätzen, die nicht in vorgenannter Liste aufgeführt wurden. Die Voraussetzung dafür ist, dass diese Einsätze lediglich ein passives Kriegsrisiko darstellen und für sie ein entsprechender Kabinettsbeschluss bzw. die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt.

Das Bestehen des Versicherungsschutzes wird in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung der aktuellen Gefahrenlage auf Basis der Informationen des Bundesministeriums der Verteidigung überprüft.

### **WICHTIG:**

Versicherungsschutz besteht daher nicht, wenn die versicherte Person als Berufs- oder Zeitsoldat an Einsätzen teilnimmt, die ein **aktives Kriegsrisiko** darstellen, d.h. die versicherte Person ist aktiv an kriegerischen Ereignissen beteiligt.